

Interkommunale Zusammenarbeit - Rufbereitschaft Unterbringung

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (012)	<i>Datum</i> 06.07.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.07.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert – für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft – an die Landeshauptstadt Saarbrücken wird zugestimmt.

Sachverhalt

In 2016 wurde der Rufbereitschaftsdienst zur Unterbringung psychisch erkrankter Personen zentralisiert und wird seit diesem Zeitpunkt von der Landeshauptstadt Saarbrücken abgedeckt. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken und Mittelstadt St. Ingbert wurde abgeschlossen.

Seit dem 16.03.2022 hat nunmehr das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG die Bestimmungen des ehemaligen Unterbringungsgesetz - UBG ersetzt. Dies räumt erneut die Möglichkeit einer entsprechenden Zusammenarbeit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörden.

Mit einem Schreiben vom 13.09.2022 stellte die Landeshauptstadt Saarbrücken glaubhaft dar, dass die Entwicklung der Personalkosten seit 2016 einer gemittelten Steigerung von 15% unterliegt.

Bislang entfielen für die Stadt St. Ingbert Bereitstellungskosten in Höhe von 1.208,23 Euro jährlich an. Für die Fortführung der Zusammenarbeit ergäbe sich ein aktueller anteiliger Kostenbeitrag in Höhe von 1.389,47 Euro.

Die Steigerung war im Jahresschnitt (Berechnung seit 2016) jeweils drei Prozent, so dass dieser Wert auch auf die Dynamisierung der zu erwartenden Besoldungs- und Tariferhöhungen angewandt werden sollte.

Durch eine Besoldungserhöhung im Beamtenbereich wird die Dynamisierung einmalig in 2023 mit sechs Prozent gerechnet.

Ab 2024 soll dann die regelmäßige Dynamisierungshöhe von drei Prozent fortlaufend angesetzt werden. Von der Landeshauptstadt wird jedoch angesichts des aktuellen Inflationsgeschehens darauf hingewiesen, dass weitere Planungen durchaus unterjährig einer Prüfung unterliegen können.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Justitiariat wird durch den Geschäftsbereich Familie, Soziales und Integration der Erhöhung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Jahresbetrag für 2023 in Höhe von 1.472,84 Euro und der Jahresbetrag für 2024 in

Höhe von 1517,03 Euro werden unter der Buchungsstelle 3.5.10.02.525200 bereitgestellt.
In den Folgejahren wird mit einer Dynamisierung von 3 Prozent gerechnet.

Anlage/n

1	ÖRV Rufbereitschaft Unterbringung
---	-----------------------------------

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse
der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert
– für den Bereich der
Gewährleistung einer Rufbereitschaft –
an die Landeshauptstadt Saarbrücken**

Die Mittelstadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Prof. Dr. Ulli Meyer,

und

die Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus St Johann,
66111 Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Uwe Conradt,

schließen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 2022, 615) i. V. m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübergang

Die Zuständigkeit der Mittelstadt St. Ingbert für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben richtet sich nach § 16 des saarländischen PsychKHG. Dies beinhaltet auch die Pflicht, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an außerordentlichen Schließtagen eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Aufgaben und Befugnisse, welche die Mittelstadt St. Ingbert im Rahmen dieser Rufbereitschaft wahrzunehmen hat, werden hiermit im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 PsychKHG bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zentralisiert, mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Übernahme der Rufbereitschaft durch die Landeshauptstadt Saarbrücken neben Samstagen, Sonn- und Feiertagen als außerordentliche Schließ-tage der 24.12., der 31.12. sowie der Rosenmontag des jeweiligen Kalenderjahres übernommen werden.

§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstat-tung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittel-stadt St. Ingbert stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 3 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken von der Mittelstadt St. Ingbert ab dem Jahr 2023 eine Entschädigung in Höhe von 1.472,84 Euro jährlich. Die Entschädigung erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um drei Prozent. Der Betrag wird zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Jahr 2023 ist Fälligkeitszeitpunkt der 01.11.2023.

Nebenabreden über weitere Entschädigungszahlungen bestehen nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbe-hörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

St. Ingbert, den 20.07.2023

Für die Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

Saarbrücken, den 04.10.2023

Für die Landeshauptstadt Saarbrücken

Conradt

Oberbürgermeister